



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.52 Selbsthilfeverkauf und freiwillige Gerichtsbarkeit

BGE 4A_640/2009 Bei Werkverträgen, welche die Reparatur oder die Wartung einer Sache zum Gegenstand haben, ist die Hinterlegung bzw. Selbsthilfeverkauf der Sache zulässig, wenn der Auftraggeber die Rückgabe dieser Sache verunmöglicht.

Die X SA ist Eigentümerin eines vierstrahligen Geschäftsreiseflugzeugs. Dieses befindet sich auf dem Gelände des Flughafens Genf-Cointrin, wo es von der Y AG gewartet und instand gestellt wurde. Die Y AG forderte die X AG mehrmals erfolglos auf, das fertig gestellte Flugzeug abholen zu lassen, worauf sie beim Zivilgericht BS um Bewilligung der öffentlichen Versteigerung des Flugzeuges ersuchte.

Ist nach der Beschaffenheit der Sache oder nach der Art des Geschäftsbetriebs eine Hinterlegung nicht tunlich, oder ist die Sache dem Verderben ausgesetzt, oder – wie vorliegend – erheischt sie Unterhaltungs- oder erhebliche Aufbewahrungskosten, so kann der Schuldner nach vorgängiger Androhung mit Bewilligung des Richters die Sache öffentlich verkaufen lassen und den Erlös hinterlegen. Der Selbsthilfeverkauf bezweckt, eine nicht hinterlegungsfähige Sache durch eine hinterlegungsfähige zu ersetzen.

Der Schuldner muss den beabsichtigten Selbsthilfeverkauf dem Gläubiger vorgängig androhen. Zudem muss er ihn vom Richter bewilligen lassen. Der Richter bestimmt den Versteigerungsort. Er hat die Voraussetzungen des Selbsthilfeverkaufs in einem raschen, summarischen Bewilligungsverfahren zu prüfen. Der Richter prüft, ob der Gesuchsteller das Vorliegen der Voraussetzungen des Gläubigerverzugs und diejenigen des Selbsthilfeverkaufs glaubhaft gemacht hat. Die Beurteilung des Richters im summarischen Verfahren bindet den Richter in einem späteren ordentlichen Verfahren (z.B. in einem Schadenersatzprozess) nicht.

Der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden diejenigen Zivilverfahren zugeordnet, die nicht unter den Begriff der Zivilrechtsstreitigkeit fallen. Als Zivilrechtsstreitigkeit gilt ein kontradiktorisches Verfahren zwischen mindestens zwei Parteien, das auf die endgültige, dauernde Regelung zivilrechtlicher Verhältnisse im Sinne einer res iudicata abzielt. Letzteres Element fehlt bei der Bewilligung des Selbsthilfeverkaufs. Das Gesuchsverfahren zur richterlichen Bewilligung des Selbsthilfeverkaufs zählt zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Fazit

Das Begehren für einen Selbsthilfeverkauf gemäss Art. 93 Abs. 1 OR ist ausnahmsweise am Wohnsitz bzw. am Sitz der gesuchstellenden Partei zu stellen und nicht am Wohnsitz bzw. Sitz des Beklagten, weil der Selbsthilfeverkauf der freiwilligen Gerichtsbarkeit untersteht.